

Zur Rechtsgrundlage der Offenen Jugendarbeit

Ein leider weit verbreitetes Vorurteil besagt, dass Jugendarbeit in einem rechtsunsicheren bis rechtsfreiem Raum stattfindet und zu den sogenannten „Freiwilligkeitsleistungen“ zähle. Das ist keineswegs richtig: Zum einen wird bereits im § 1 SGB VIII/KJHG darauf hingewiesen, dass die Angebote der Jugendhilfe zur Entwicklung der Persönlichkeit beizutragen haben, die Befähigung zur Selbstverantwortung wird dann im § 11 wörtlich und ausdrücklich als Ziel und Methode der Jugendarbeit benannt. Demnach sind

„Jungen Menschen... die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Eine so verstandene Jugendarbeit wird ausdrücklich auch von Initiativen der Jugend und von offener Jugendarbeit geleistet.

Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Angebotsformen stellt also keinesfalls eine unverbindliche „Freiwilligkeitsleistung“ dar, sondern ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, deren Erfüllung nach den jeweils örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Die Frage lautet also niemals „ob“, sondern nur „wie“ diese Aufgabe umzusetzen ist.

Zentrale Anliegen der Jugendarbeit: Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung.

Für Jugendliche bedeuten diese Anforderungen an eine gelingende Jugendarbeit, dass sie das Recht haben, eigenständig zu sein, ihre Interessen zu artikulieren, an allen sie direkt betreffenden Entscheidungen mitzuwirken und sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, ja sogar das Privileg, Fehler zu machen und die Werte der bestehenden Gesellschaft kritisch zu hinterfragen. Jugendliche brauchen (Frei-) Räume, um eigene Lebensentwürfe und Orientierungen auszuprobieren.

Für verantwortliche Jugendhelferträger und Mitarbeiter/-innen bedeutet die ernstgenommene Mit- und Selbstbestimmung, dass Jugendliche prinzipiell bei Planungen und Durchführungen von Angeboten der Jugendarbeit aktiv zu beteiligen sind.

Es zählt zu den mittlerweile gut eingeführten Standards, dass sich diese Beteiligungsformen an den jeweiligen Fähigkeiten und Kenntnissen der beteiligten Jugendlichen orientieren und in einem transparenten Entwicklungsprozess gestaltet werden. Neben der Befähigung zur Selbstbestimmung sind hier vor allem die Prinzipien von Offenheit, Freiwilligkeit, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Integration und Lebensweltorientierung zu beachten. Hierbei benötigen die Akteure/-innen gerade auch der selbstorganisierten Jugendarbeit eine angemessene Unterstützung beim Finden und bei der Umsetzung von Strukturen und Angeboten.

Eine idealtypische Begleitung durch Fachkräfte besteht in Angeboten zur Aussprache, Anregung, Auseinandersetzung, Reflektion, Information, Beratung, Hilfen zur Alltagsorientierung und Konfliktbewältigung sowie Mitwirkung bei der Sicherung der materiellen Grundausstattung (Hilfen bei Förder- und Zuschussanträgen, Information zu Finanzierungsmöglichkeiten).

Auch Aufsichtspflicht, Haftpflicht und Jugendschutzgesetz werfen immer wieder Fragen und Probleme auf, die eine fachliche Begleitung und Beratung von Gemeinden, Eltern und Jugendlichen erfordern. In erster Linie zur Information, aber auch um unnötige Ängste und Vorbehalte aufzugreifen und Handlungsorientierung zu bieten. Die Informationen dazu stehen auf mittlerweile gut gestalteten Internetseiten der jeweiligen landesweiten Jugendschutzorganisationen.